

öffentlich

nichtöffentl.

Datum

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17.04.2018	<b>13/2018 1. Ergänzung</b>
------------	-----------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				Bemerkungen
		Ein	Für	Geg	Ent	
Hauptausschuss	23.04.2018					
Haushalts- und Finanzausschuss	14.05.2018					
Stadtrat	17.05.2018					

**Betreff:**

Investitionsbeschluss zur Umsetzung der Investitionspauschale nach § 5 und 6 des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte<sup>1</sup> (Investitionspauschale und Erhöhung Schulinvestitionspauschale)

Hier: Änderung zur Verteilung der Investitionspauschale

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte geänderte Übersicht zur Verteilung der Investitionspauschalen nach § 5 und 6 ThürKommHG.
2. Der Stadtrat beschließt die entsprechenden Änderungen im Haushaltsplan 2018 zu vollziehen.

Claudia Baumgartner  
 Beigeordnete

**Anlage**

Übersicht Verteilung der Investitionspauschale und Schulinvestitionspauschale

<sup>1</sup> ThürKommHG.

**Sachdarstellung:**

**1. Problem und Regelungsbedürfnis:**

Das Land Thüringen hat im Januar 2018 das Thüringer Gesetz zur Anpassung des Kommunalen Finanzausgleichs beschlossen. Damit verbunden ist die Änderung des Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte.<sup>2</sup>

Der Stadtrat hat am 1. März 2018 einen Beschluss zur Verwendung der Investitionspauschale und ergänzenden Schulinvestitionspauschale gefasst, der aufgrund von aktuellem Mehrbedarf für die Investitionsmaßnahmen Wiesestraße und Campus geändert werden muss.

**14700-0029 Wiesestraße (zwischen Heinrichsbrücke und Arminiusstraße)**

Im Zuge der Fördermittelbeantragung für das städtische Bauvorhaben in der Wiesestraße ergibt sich eine Kostenerhöhung gegenüber der Fördermittelanmeldung.

Die Erhöhung der Eigenmitteln der Stadt resultieren daraus, dass die Stadt, egal bei welcher Variante der Beauftragung<sup>3</sup>, Mehrwertsteuer zahlen muss. Dies wurde abschließend am Ende März 2018 in der Abstimmung mit dem Steuerberater, Herrn Dr. Scheffler festgestellt.

Die Stadt beabsichtigte ursprünglich in ihrer Fördermittelanmeldung vom Oktober 2017, dass die GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH (GVB) Gesamtauftraggeber des Bauvorhabens wird. Die Stadt wollte sich an dem Bauvorhaben mit Leistungen beteiligen, für welche sie aufgrund der ihr obliegenden Straßenbaulastträgerschaft die Verantwortung trägt. Die Abrechnung durch den GVB gegenüber der Stadt sollte auf Grundlage geprüfter Rechnungen erfolgen. Da der GVB seine Förderung auf Basis der Nettopreise beantragt und Nettopreise beauftragt, sollte diese Abrechnung, wie bereits in der Vergangenheit praktiziert, auch auf Basis der Nettopreise erfolgen. Im Zuge der Antragstellung wurde die beabsichtigte Verfahrensweise nochmals diskutiert und geprüft. Zum einen lehnte es der GVB ab, als Gesamtauftraggeber aufzutreten, zum anderen ergab die Abstimmung mit dem Steuerberater, dass die Abrechnung der Leistungen zwischen dem GVB und der Stadt nicht auf Nettobasis erfolgen kann.

Im Fördermittelantrag und in der Vereinbarung tritt nun die Stadt selbst als Auftraggeber für die in Ihrer Verantwortung liegenden Bauteile auf und hat dadurch Mehrkosten zu berücksichtigen.

Eine zusätzliche Verschiebung bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten ergibt sich aus den im Antrag genauer untersuchten Kosten für die Beleuchtung. Der Fördermittelgeber fördert pro Lichtpunkt lediglich einen Pauschalbetrag von 1.000 EUR pro Lichtpunkt. In der Anmeldung wurden die Gesamtkosten der Beleuchtung (Tiefbau und Technische Ausrüstung) als förderfähig angesetzt.

Die Stadt muss dadurch insgesamt 247.663 EUR mehr Eigenmittel und vorzufinanzierende KAG Beiträge aufbringen, wobei nach Abschluss des Vorhabens 191.129 EUR über Beiträge wieder eingenommen werden.

Das Bauvorhaben soll als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem GVB durchgeführt werden. Dazu wurde eine Durchführungs- und Finanzierungsvereinbarung vorbereitet, abgestimmt und unterschrieben. Geplant ist, das Bauvorhaben 2018 auszuschreiben und den Bauauftrag in 2018 zu erteilen. Die Stadt beauftragt in 2018 Bauleistungen in Höhe 1.644.030 EUR (Stand Fördermittelantrag). Die bauliche Umsetzung erfolgt hauptsächlich ab 2019 mit Restleistungen in 2020.

---

<sup>2</sup> Änderung Gesetzesbezeichnung Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz.

<sup>3</sup> Auch wenn der GVB Auftraggeber des Gesamtvorhabens ist.

### **I3300-0004 Campus Neubau**

Eine notwendige Kostenfortschreibung zur Erzielung des Maximalsatzes der Förderung entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Schulbauten ist für die Steigerung maßgebend. Der Gesamtprimärenergiebedarf muss 40 % unter dem vom Gesetzgeber geforderten Standard liegen. Das Land Thüringen möchte mit der Gewährung der Förderung durchsetzen, dass Dämmstoffe verwendet werden, die ohne Erdölprodukte hergestellt werden.

#### **I3300-0004.1 Sanierung Reußisches Regierungsgebäude**

Bedingt durch die Feuchteschäden am Gebäude wurden in der nachhaltigen Sicherung großflächig Konstruktionshölzer ausgetauscht. Zur Sicherung des baulichen Brandschutzes der Dachkonstruktion und Holzbalkendecken sind Deckputze und Gipskartonbekleidungen wieder herzustellen, um die Nutzungsaufnahme zu gewährleisten. Ebenso sind historische Wand- und Deckenputze zu überarbeiten. Nach Rückbauarbeiten von Wandbekleidungen wurde großflächig nicht tragfähiger Wandputz festgestellt und musste zurückgebaut werden. Diese Mauerwerksflächen sind neu zu verputzen. In der Baugenehmigung wurde der Anteil der einzusetzenden Brandschutzverglasungen erhöht.

#### **I3300-0004.2 Campus Freiflächen**

Die Erweiterung der Aufgabenstellung, Hinweise durch den Fördermittelgeber, der Austausch der Teilsanierung zur Bitumendecke Burgstraße vom Johannisplatz bis zur Kreuzung Florian-Geyer Straße sowie der grundhafte Ausbau und Pflasterung und die bauliche Ausbildung der Raumkante zur Stadtmauer haben zu den Kostensteigerungen beigetragen.

Die Freianlagen haben für die Stadtentwicklung eine immense Bedeutung und werden nur gefördert, wenn eine herausragende städtebauliche Zielsetzung umgesetzt wird.

### **I3300-0023 Nachhaltige Sicherung der Bausubstanz des ehemaligen Reußischen Regierungsgebäudes**

Die Kostenerhöhung begründet sich in den maßgebenden Kriterien für die nachhaltige Sicherung:

1. Dach: Der Holzschutzgutachter legte fest, dass baubegleitend alle Konstruktionselemente vollständig zur Begutachtung der Schädigung durch Feuchte freizulegen sind. Die festgestellten Schädigungen lagen deutlich über dem im Planungsprozess, trotz umfangreicher Bauteilaufschlüsse, erkennbaren Umfang. In der Folge waren wesentlich mehr Konstruktionshölzer auszutauschen, das Oberdach des Westflügels war komplett zu ersetzen.
2. Holzbalkendecken: Erst nach Rückbau der mehrlagigen Belagsaufbauten war der vollständige Umfang der Schädigungen an den Deckenbalken und Balkenhölzern sichtbar. Der Holzschutzgutachter legte ergänzende Erneuerungen der Konstruktionselemente der Holzbalkendecken fest. Auch hier wurde durch die Durchfeuchtungen ein wesentlich höherer Schaden festgestellt, als durch die aufwendigen Voruntersuchungen dokumentiert. In Folge wurde ein großflächiger Austausch des Füllmaterials notwendig, das zum Teil nicht wiederverwendbar war. Zudem wurde festgestellt, dass die Füllmaterialien teilweise aus Abbrüchen davorliegender Bauzeiten bestanden.

3. Fassade: Nach Abtrag der Farben und Altputze zeigten sich im Vorfeld nicht wahrnehmbare Unebenheiten, Fugen- und Rissbildungen, Zerklüftungen des Mauerwerkes, kaputte Strukturen und instabile Mauersimse und Gewände. Notwendig waren zu realisierende Instandsetzungsarbeiten am Mauerwerk, den Natursteingewänden und den Gesimsen. Zur Regulierung waren notwendig: Erhöhung der Putzstärken im Grundputz, Ausbau, Nachbefestigung und teilweiser Austausch beschädigter Natursteingewände, Nachbefestigung und teilweise Erneuerung der Gesimse. Auf Grund erheblicher Strukturschäden an den Stuckelementen, die erst nach Gerüststellung erkennbar wurden waren aufwendigere Restaurationsarbeiten notwendig.
4. Abbruchleistungen: Im Zusammenhang mit in den Ziffern 1 bis 3 dargestellten zusätzlichen notwendigen Abbrüchen.
5. Statische Ertüchtigung der Holzbalkendecken: Nach Rückbau der mehrlagigen Fußbodenaufbauten zeigten sich noch deutlichere Verformungen der Holzbalkendecken. Die daraus resultierenden Höhendifferenzen erforderten zusätzliche Aufwendungen in der Herstellung der Holzbetonverbunddecken.
6. Vorbereitung der Nutzbarmachung: Zur Sicherung des notwendigen 2. baulichen Rettungsweges erfolgte der Umbau der Tragkonstruktion mit einer Zwischenwand durch Umbau von Unterzügen.
7. Auflagen der Unteren Denkmalbehörde: Bezüglich der Dächer (Ortgänge, Schornsteinabdeckungen) und der Fassadengliederung erfolgt in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie die Bewertung nach Stellung des Fassadengerüstes und Abbruch der Putze.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel ist unabdingbar notwendig, um das Förderziel im Bundesprogramm Nationale Projekte des Städtebaus zu erreichen. Anderenfalls droht der Verlust von 2.700.00 EUR bewilligten Fördermitteln. Der Fördermittelgeber erwartet von der Stadt Gera eine schriftliche Bestätigung der Sicherung der Mehrkosten. Seitens Fördermittelgeber wurde bereits erläutert, dass entsprechend Zuwendungsbescheid vom 17.12.2017 die Zuwendung auf einen Höchstbetrag für die Durchführung des Vorhabens begrenzt ist. Eine Erhöhung der Zuwendung kann nicht gewährt werden.

### **13300-0027 Neubau Sporthalle Fl.-Geyer-Str./Reichsstr.**

Die Kostenerhöhung begründet sich durch Ergänzungskonstruktionen Tragwerk, die Leistungen sind unabdingbar und alternativlos zu erbringen:

1. Bodenaustausch und Magerbetonaufstellungen durch Antreffen von weichplastischen Bodenschichten im Bereich der Gründungsordinate der Fundamente.
2. Anordnung von Zerrbalken in Höhe der Hülsenfundamente, Forderung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit.
3. Mehrbedarf an Brettstichholzkonstruktionselementen für die Dachkonstruktion - Mengenan-  
satz der Kostenberechnung war fortzuschreiben.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel ist unabdingbar notwendig, um das Förderziel im Programm der Städtebauförderung zu erreichen. Anderenfalls droht der Verlust von 1.633.275 EUR bewilligten Fördermitteln.

Werden die finanziellen Mittel für die Vorhaben Sicherung Reußisches Regierungsgebäude (I3300-0023) und für dem Neubau Sporthalle Fl.-Geyer-Str./Reichsstr. (I3300-0027) nicht zur Verfügung gestellt, kann der gemäß Zuwendungsbescheid vorgegebene Verwendungszweck nicht erfüllt werden. Damit ist eine rückwirkende Aufhebung des Zuwendungsbescheides durch den Fördermittelgeber gegeben und bereits erhaltene Fördermittel müssen - ggf. mit Zinsen - zurückgezahlt werden. Dies gilt ebenso für den Neubau des Schulgebäudes (I3300-0004). Hier liegt auch bereits ein Zuwendungsbescheid vor. Fördermittel können dann nicht abgerufen werden, sodass sich die Ausgaben zu 100 % in Eigenmittel umwandeln.

Für die Freiflächen des Campus (I3300-0004.2) wurde bereits der Fördermittelantrag an den Fördermittelgeber das Thüringer Landesverwaltungsamt übergeben und in Kürze der Zuwendungsbescheid erwartet.

Der Fördermittelantrag für die Sanierung des Reußischen Regierungsgebäudes (I3300-0004.1) zur Verwendung der sanierungsbedingten Einnahmen wird derzeit erarbeitet. Sollten die zusätzlichen Mittel nicht bereitgestellt werden, ist die Verwendung der sanierungsbedingten Einnahmen für dieses Vorhaben ebenso nicht möglich, da dann auch hier das Förderziel nicht erreicht werden kann.

Des Weiteren ist für diese o. g. Teilmaßnahmen zu beachten, dass alle Projekte sowohl planerisch als auch städtebaulich und fördermitteltechnisch ineinander greifen und voneinander abhängig sind. Die verschiedenen Fördermittelgeber fördern zwar lediglich Teilprojekte, gerade beim Thüringer Landesverwaltungsamt wird aber immer der gesamtplanerische städtebauliche Bezug des gesamten Campus im Sanierungsgebiet Innenstadt betrachtet.

## **2. Lösung:**

Um kurzfristig die dringlichen Investitionsmaßnahmen realisieren zu können und eine Fördermittelrückzahlung zu vermeiden, sollen die Mittel für die Erschließung des Gewerbegebietes Beerweinschänke als Deckung genutzt werden. Unter Berücksichtigung der aktuellen Maßnahmen zum Gewerbegebiet Cretschwitz und der Tatsache, dass die Entwicklung des Gewerbegebietes Beerweinschänke erst in den Grundzügen liegt, ist diese Lösung vertretbar.

Die Änderungen werden entsprechend im Haushaltsplan 2018 vollzogen und im Rahmen der Haushaltsplanung 2019 berücksichtigt.

## **3. Alternativen:**

Als Alternative ist die Bereitstellung der finanziellen Mittel unter Einhaltung des Gesamtbetrages für die Investitionspauschale für andere Maßnahmen möglich. Außerdem kommt i. S. d. ThürKommHG eine Verwendung der Mittel im Ergebnishaushalt in Betracht.

#### 4. Finanzielle Auswirkungen/Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept 2013 – 2023 der Stadt Gera

##### 4.1 Finanzielle Auswirkungen

Für den Haushalt 2018 ergeben sich folgende Änderungen:

Angaben in EUR						
Maßnahmen-Nr. Maßnahmenbezeichnung	A <sup>4</sup>	Produkt	Sach- konto	Plan 2018	Änderung um	Verfügbare Mittel <sup>5</sup>
I4700.0029 Wiesestraße	A	54130000	09600000	608.550	247.670	856.220
I3300.0023 Sicherung Reusisches Regierungsgebäude	A	11410000	09600000	0	278.610	278.610
I3300.0027 Neubau Sporthalle Reichs- straße/F.-Geyer-Straße	A	11410000	09600000	676.470	234.240	910.710
I4100.0001 Fahrzeuge Bauhof	A	54130000	07100000	511.000	-10.520	500.480
I5100.0002 VKR B-Plan An der Beerwein- schänke II	A	11460000	02910000	750.000	-750.000	0

Für den Haushalt 2019 ergeben sich folgende Änderungen:

Angaben in EUR						
Maßnahmen-Nr. Maßnahmenbezeichnung	A <sup>6</sup>	Produkt	Sach- konto	Plan 2019	Änderung um	Verfügbare Mittel <sup>7</sup>
I3300.0004 Neubau Campus	A	541300000	09600000	4.621.700	116.180	4.737.880
I3300.0004.1 Sanierung Altbau Campus	A	54130000	09600000	1.869.530	270.000	2.139.530
I3300.0004.2 Freiflächen Campus	A	54130000	09600000	604.610	129.320	733.930
I5100.0002 VKR B-Plan An der Beerwein- schänke II	A	11460000	02910000	750.000	-515.500	234.500

Die Verteilung der veränderten Investitionspauschale stellt sich wie folgt in der Anlage dar.

##### 4.2 Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept 2013 – 2023 der Stadt Gera

- Ja  (Anm.: Falls ja, sind diese darzulegen. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem  
Fachdienst Verwaltungs- und Finanzmanagement)
- Nein

#### 5. Zuständiges Beschlussgremium

Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO ist der Stadtrat das zuständige Beschlussgremium.

<sup>4</sup> A = Auszahlungen.

<sup>5</sup> Fortgeschriebener Plan 2018.

<sup>6</sup> A = Auszahlungen.

<sup>7</sup> Fortgeschriebener Plan 2019.